

AZ: sse-24053/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Schadensersatzanspruch der Beschwerdeführerin nach einer Umstellung des Gasversorgungsnetzes der Beschwerdegegnerin von L-Gas auf H-Gas.

Die Beschwerdegegnerin passte am 18.01.2023 die Gasheizungsanlage der Beschwerdeführerin auf die Gasqualität H-Gas an, nachdem sie am 20.07.2021 die vorhandenen Geräte (Gasheizung und Warmwasserspeicher) erfasst und am 10.08.2021 noch einmal eine Überprüfung zur Qualitätssicherung durchgeführt hatte. Ab dem 15.05.2023 speiste die Beschwerdegegnerin H-Gas in das betroffene Ortsnetz ein. Am 15.08.2023 stellte die von der Beschwerdeführerin mit der jährlichen Wartung beauftragte Fachinstallationsfirma fest, dass die Gasheizungsanlage die zulässigen CO²-Werte nicht einhielt. Die Beschwerdeführerin ersetzte danach die bis dahin genutzten Geräte durch eine neue Gasheizungsanlage.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, bis zur Gasumstellung hätten sowohl die Gastherme aus dem Jahr 2002 als auch der Warmwasserspeicher aus dem Jahr 2019 einwandfrei funktioniert. Die Anlagen seien zuletzt im Jahr 2022 ohne Beanstandung gewartet worden. Auch unmittelbar nach der Umrüstung im Januar 2023 sei die Heizung – allerdings noch mit L-Gas – funktionstüchtig gewesen. Bei der Umrüstung müsse aber ein Fehler passiert oder die Heizung müsse doch nicht mehr umrüstbar gewesen sein. Anders sei es nicht zu erklären, dass die Heizungsanlage bei der Wartung im August 2023 die Abgaswerte nicht mehr eingehalten habe. Die Beschwerdegegnerin hätte die Beschwerdeführerin früher darauf hinweisen müssen, wenn eine Umrüstung nicht möglich gewesen sein sollte. Die Aussagen der Beschwerdegegnerin seien hinsichtlich der jeweils gemessenen Abgaswerte widersprüchlich. Ihr sei ein erheblicher Schaden entstanden, weil sie die Heizung vom Dezember 2002 (Neupreis 2.378,93 EUR) und den Warmwasserspeicher vom Juli 2019 (Neupreis 1.633,18 EUR) durch eine neue Heizungsanlage für 11.600,00 EUR habe ersetzen müssen. Die Beschwerdegegnerin müsse den entstandenen Schaden zumindest anteilig übernehmen bzw. die Erstattungsbeträge nach der Gasgerätekostenerstattungsverordnung (GasGKErstV) auszahlen.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß einen angemessenen Erstattungsbetrag.

Die Beschwerdegegnerin lehnt Zahlungen ab.

Sie ist der Auffassung, der von ihr beauftragte Monteur habe die Gasgeräte nach den Herstellervorgaben umgerüstet. Die Gastherme sei noch anpassbar gewesen, deshalb komme eine Erstattung nach § 19a Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 1 GasGKErstV nicht in Betracht. Die Kos-

tenerstattungsansprüche könnten nicht im Nachhinein herangezogen werden. Sie habe die Abgaswerte bei der Beschwerdeführerin am 20.07.2021, am 10.08.2021 sowie am 18.01.2023 dokumentiert. Diese seien sämtlich in Ordnung gewesen. Insbesondere nach der Umrüstung habe die Heizungsanlage die Abgaswerte eingehalten. Ein Zusammenhang zwischen der Umrüstung und dem Ausfall der Heizungsanlage sei nicht belegt. Auch die von der Beschwerdeführerin beauftragte Fachfirma habe für die zu hohen Abgaswerte im August 2023 keine Ursache finden können.

II.

Der Schlichtungsantrag ist nach derzeitigem Sachstand unbegründet.

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Beschwerdegegnerin weder einen Anspruch auf Erstattungsbeträge nach § 19a Abs. 3 Satz 1 bis 3 EnWG oder § 19a Abs. 3 Satz 6 EnWG i.V.m. § 1 GasGKErstV noch auf Schadensersatz wegen einer Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Ein Erstattungsanspruch in Höhe von 100,00 EUR besteht gemäß § 19a Abs. 3 Satz 1 bis 3 EnWG grundsätzlich nur für nicht anpassbare Geräte, bei denen eine Neuanschaffung dazu führt, dass das Gerät nicht noch einmal im Rahmen des Umstellungsprozesses angepasst werden muss. Diese Regelung ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Geräte der Beschwerdeführerin waren mithilfe von Düsensätzen des Herstellers an die neue Gasqualität anpassbar und sie sind auch angepasst worden. Die Beschwerdegegnerin hat keinen Aufwand für die Anpassung erspart. Die Voraussetzungen für eine Kostenerstattung sind nicht erfüllt. Gleiches gilt unabhängig vom Alter der Heizungsanlage für eine zusätzliche Kostenerstattung nach § 19a Abs. 3 Satz 6 i.V.m. § 1 Abs. 1 GasGKErstV.

Die Beschwerdeführerin hat nach derzeitigem Sachstand gegen die Beschwerdegegnerin auch keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 BGB. Dass eine Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin zu einer Beschädigung der alten Heizungsanlage geführt hat, ist bisher nicht nachgewiesen. Soweit die Beschwerdeführerin anführt, ihr Gerät sei wohl doch nicht an die neue Gasqualität anpassbar gewesen, worauf die Beschwerdegegnerin sie nach den ersten Besichtigungen hätten hinweisen müssen, ist davon auszugehen, dass die alte Gasheizung der Beschwerdeführerin in der Herstellerliste als anpassbar ausgewiesen war. Die Beschwerdegegnerin konnte nach ihren Angaben den passenden Düsensatz für das Gerät erwerben und einbauen. Wären am 18.01.2023 nicht die richtigen Gasdüsen für das Gasgerät der Beschwerdeführerin eingesetzt worden, dann hätte die Anlage nicht mehr in Betrieb genommen und auch keine Abgasmessung durchgeführt werden können. Die Beschwerdeführerin selbst gibt an, dass die Gasheizung nach der Umrüstung mit L-Gas noch unauffällig weiterbetrieben werden konnte.

Montagefehler bei der Umrüstung sind damit zwar nicht ausgeschlossen. Es ist auch nachvollziehbar, dass die zu hohen Abgaswerte erst bei der nächsten Wartung im August 2023 aufgefallen sind. Der zeitliche Abstand schließt einen Ursachenzusammenhang noch nicht aus. Im Schlichtungsverfahren kann aber keine Beweisaufnahme durchgeführt werden. Die Schlichtungsstelle kann weder Zeugen vernehmen noch Sachverständige anhören, weil eine Beweisaufnahme den angemessenen Aufwand für das niedrigschwellige Schlichtungsverfahren überschreiten würde. Die Beschwerdeführerin

müsste eine gerichtliche Klärung herbeiführen, wenn sie weiterhin von einem Fehler des ausführenden Monteurs ausgeht. Die Angaben der Beschwerdegegnerin zu den gemessenen Abgaswerten sind in sich schlüssig. Insbesondere ist auch aus der Dokumentation der Beschwerdegegnerin für den 11.08.2021 (Termin zur Qualitätssicherung) ein Abgaswert CO-O in Höhe von 98 ppm ersichtlich. Die Beschwerdeführerin bezieht sich dagegen für diesen Tag auf eine andere Zeile des ihr übergebenen Belegs. Die Angaben CO-O in beiden Belegen sind mit 98 ppm identisch.

Insgesamt sprechen die Umstände dafür, dass die alte Gasheizungsanlage mit der neuen Gasqualität nach den Angaben des Herstellers hätte betrieben werden können, ohne die zulässigen Abgaswerte zu überschreiten. Aus unbekanntem Gründen war dies jedoch nicht der Fall. Denkbar sind neben Fehlern des konkreten Gerätes auch Konstruktionsfehler der Baureihe, d. h., dass das Heizungsmodell der Beschwerdeführerin entgegen der Aussagen des Herstellers doch nicht unter Einhaltung der zulässigen Abgaswerte mit H-Gas betrieben werden konnte. Für solche Umstände ist die Beschwerdegegnerin nicht verantwortlich. Der Fachinstallateur der Beschwerdeführerin ist offenbar selbst auch davon ausgegangen, dass die alte Gasheizung grundsätzlich auf den Betrieb mit H-Gas umrüstbar war. Sonst hätte er die Beschwerdeführerin wohl darauf hingewiesen, dass ihr früheres Gerät ausschließlich für den Betrieb mit L-Gas geeignet war.

Schlussendlich bestehen Bedenken gegen die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Kosten für die Neuanschaffung der Heizungsanlage. Sollte doch der Monteur der Beschwerdegegnerin einen sogenannten wirtschaftlichen Totalschaden an dem Altgerät verursacht haben, dann müsste die Beschwerdeführerin sich auf die Kosten für die Neuanschaffung jedenfalls einen Abzug „neu für alt“ anrechnen lassen. Die Gasheizung war 21 Jahre alt. Der vier Jahre alte Warmwasserbereiter nach den Angaben der Beschwerdeführerin auch nicht weiterbetrieben werden. Er ist offenbar durch den Betrieb mit der neuen Gasqualität nicht direkt beschädigt, sondern durch die neue Gasheizungsanlage überflüssig geworden. Auch wenn die alte Gasheizungsanlage vielleicht noch einige Jahre hätte weiterbetrieben werden können, hat die Beschwerdeführerin jetzt eine neue Heizung mit einer längeren Nutzungsdauer.

Nach allem konnte die Beschwerdeführerin im schriftlichen Schlichtungsverfahren ohne Beweisaufnahme nicht belegen, dass die Beschwerdegegnerin für den bei ihr eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Die für eine Empfehlung von Schadensersatz im Schlichtungsverfahren erforderlichen Nachweise konnte die Beschwerdeführerin nicht erbringen. Allein die Tatsache, dass der Heizungsdefekt bei der Beschwerdeführerin nach der Gasumstellung aufgetreten ist, reicht (noch) nicht aus, um einen Haftungsanspruch als bewiesen anzusehen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin schuldet der Beschwerdeführerin nach derzeitigem Sachstand keinen Schadensersatz wegen einer Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Umrüstung ihrer Gasheizungsanlage oder der Gasumstellung.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 23. Dezember 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann